



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 125-127)**

Titel **Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 15.03.1908

[S. 125] § 1. Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise. Er kann auch an der Erstellung und dem Betriebe solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie mieten.

§ 2. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich werden als selbständige staatliche Unternehmung betrieben und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten. Von letzterem Grundsätze darf insoweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung notwendig ist. Allfällige Zuschüsse aus der Staatskasse an den Betrieb sind aus spätem Überschüssen zu tilgen.

§ 3. Die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Unternehmung erforderlichen Kredite werden vom Kantonsrate bewilligt, das Kapital wird vom Staate beschafft und ihm zu einem vom Kantonsrate zu bestimmenden und den Selbstkosten entsprechenden Zinsfüße verzinst. // [S. 126]

§ 4. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates und haben diesem jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

§ 5. Über Organisation und Verwaltung der Unternehmung, ebenso über die Verwendung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinns wird der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 6. Bei regelmäßig wiederkehrenden Reingewinnen sind die Verkaufspreise der elektrischen Energie angemessen zu ermäßigen.

§ 7. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind von allen Staatssteuern und Gemeindeabgaben befreit.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden durch die Übertragungs- und Verteilungsanlagen hat die Unternehmung den Gemeinden keine Entschädigung zu bezahlen.

§ 8. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Verfügungen über die vorläufige Geschäftsleitung bis zur endgültigen Organisation der Elektrizitätswerke.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. März 1908 über das vorstehende Gesetz,
wonach sich ergibt:



Zahl der Stimmberechtigten	104767
Eingegangene Stimmzettel	76528
Annehmende sind	61735
Verwerfende sind	8505
Ungültige Stimmep	32
Leere Stimmen	6256 // [S. 127]

beschließt:

Die Referendums Vorlage «Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]